

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 4/10 B

L 6 LW 1/07 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 LW 15/03 (SG Stralsund)

1.,

Klägerin,

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Mittel- und Ostdeutschland,
Hoppegartener Straße 100, 15366 Hönow,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers zu 2. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger zu 2. hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil mit einem privatschriftlichen Telefax am 21.5.2010 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Das angefochtene Urteil ist ihm am 21.4.2010 zugestellt worden.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

